

Willkommen in der Rechtsanwaltskanzlei Reissner, Ernst & Kollegen. Sofern Sie unsere Kanzlei zum ersten Mal besuchen oder Ihr letzter Besuch länger zurück liegt, dürfen wir Sie bitten, uns durch das Ausfüllen der nachfolgenden Fragen die Arbeit zu erleichtern. Wir benötigen diese Angaben, um Ihre Angelegenheit bestmöglich in Ihrem Sinne bearbeiten zu können.

Mandant:

Gegner:

Name, Vorname: _____

Straße, Hausnr.: _____

PLZ/Stadt _____

Geburtsdatum: _____

Bankverbindung: _____

Telef./Fax privat: _____

Mobil: _____

Email: _____

Telef./Fax geschäftl.: _____

Grund Ihres Besuches (kurze Schilderung Ihres Problems):

Besteht eine Rechtsschutzversicherung?

Name, Anschrift: _____

Vers.-Nehmer/in: _____ Vers.-Nr.: _____

Privat- Berufs- Verkehrs- Vermieterrechtsschutz

Bei Erstbesuchen: wie sind Sie auf uns gestoßen?

Zeitungsartikel/-Bericht in _____ Empfehlung von _____

Gelbe Seiten regional (**kleine** Gelbe Seiten DIN A5) Gelbe Seiten Landkr. (**große** Gelbe Seiten DIN A4)

Internet (Google/Homepage/Anwaltssuchdienst): _____

ADAC Sonstiges (bitte kurz schildern) _____

Die Hinweise auf der **Rückseite** dieses Mandantenbogens habe ich gelesen, zur Kenntnis genommen und bin damit einverstanden. Die Datenschutzerklärung habe ich gelesen und erhalten. Mit der Korrespondenz per nicht passwortgeschützter E-Mail bin ich

einverstanden, es sei denn ich widerspreche ausdrücklich hiermit: **nicht einverstanden**

Augsburg/Starnberg, den _____

Unterschrift

Die Inanspruchnahme der anwaltlichen Tätigkeit - auch dann, wenn es sich nur um eine Beratung handelt – verursacht Kosten, die sich in der Regel nach dem RVG berechnen. In einigen Fällen richten sich die Kosten nach einer gesonderten, hierüber geschlossenen Vereinbarung. Kostenschuldner ist in jedem Fall der Auftraggeber, also der Mandant. Das gilt auch dann, wenn eine Rechtsschutzversicherung ggf. verpflichtet ist, die Kosten zu tragen. Die Kanzlei ist nicht verpflichtet - aber berechtigt –, unmittelbar gegenüber der Rechtsschutzversicherung abzurechnen.

Die Kanzlei ist berechtigt, einen Vorschuss in Höhe der zu erwartenden Vergütung vorab anzufordern.

Gesonderter Hinweis:

Die Vergütung richtet sich vorliegend nach dem Gegenstandswert. Hierüber wurde ich vor Erteilung des Auftrages informiert.